

TSV Graben-Neudorf e.V.

Jugendordnung

Stand Mai 2022

Entwurf für Abstimmung am 24.06.2022

§ Präambel	3
§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Jugendvorstand	4
§ 6 Jugendausschuss	4
§ 7 Aufgaben des Jugendausschuss.....	5
§ 8 Jugendversammlung.....	5
§ 9 Aufgaben der Jugendversammlung	6
§ 10 Wahlperiode und Wahlverfahren	6
§ 11 Stimm- und Wahlberechtigte.....	6
§ 12 Jugendkasse	6
§ 13 Sonstige Bestimmungen	7
§ 14 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung	7

§ Präambel

Nachfolgend wird auf Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet.

§ 1

Zuständigkeit und Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TSV Graben-Neudorf.
2. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Jugendabteilung.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den Kindern und Jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendveranstaltungen, u.Ä.
- Durchführung von Jugendtagen, Spielfeste u. Ä.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Kindern und Jugendgruppen.

§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. Jugendleiterin
- b. Stellvertreterin
- c. Jugendkassiererin
- d. 3 Beisitzerinnen

Die Jugendleiterin gehört dem Vereinsverwaltungsrat an und hat eine Stimme.
Sie vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ist der Jugendvorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch zu besetzen.

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses
- Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- Mitglieder des Jugendvorstandes:
 - Jugendleiterin
 - Stellvertretende Jugendleiterin
 - Jugendkassenwartin
 - 3 Beisitzerinnen
- Vertreterinnen der Jugendabteilungen
- 3 Jugendvertreterinnen unter 18 Jahren

Als Beisitzerinnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
(z.B. Jugendpressewartin | Jugendschriftführerin)

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 7

Aufgaben des Jugendausschuss

- Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Planung und Durchführung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiterinnen für die Jugendarbeit
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihrer Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 8

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden durch Anzeige im **Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf** und auf der Vereins-Homepage **www.tsv-graben-neudorf.de** unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch die Jugendleiterin einberufen werden.
5. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.
6. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.
7. Jede ordnungsmäßig einberufene Jugendversammlung ist- unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten- beschlussfähig.
8. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung gestellt werden.

§ 9

Aufgaben der Jugendversammlung

- a. Bericht der Jugendleiterin
- b. Kassenbericht
- c. Aussprache der Berichte
- d. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- e. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- f. Bestätigung der Vertreterinnen d. Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.
- g. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- h. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Vorhaben

§ 10

Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Nicht gewählt, sondern lediglich bestätigt werden die Vertreterinnen der Jugendabteilungen.

Das eine Mal werden gewählt:

- a. Jugendleiterin
- b. Jugendkassiererin
- c. 2. Beisitzerin

Das andere Mal:

- a. Stellvertretende Jugendleiterin
- b. 1. Beisitzerin

- c. 3. Beisitzerin
- d. 3 Jugendvertreterinnen unter 18 Jahren

§ 11

Stimm- und Wahlberechtigte

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Punkt 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 12

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortliche Empfängerin der Zuschüsse für die jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des

Gesamtvereins abzustimmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Unterschriftenberechtigt ist der Jugendvorstand.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 14

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Vereinsvollversammlung von zwei Dritteln der Anwesenden bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch die Vereinshauptversammlung in Kraft.

Graben-Neudorf, den 27.05.2022

Für den Jugendvorstand:

Für den Vereinsvorstand:

N. N.

Franz Müller

Bastian Völler

Jugendvorsitzende/r

1. Vorsitzender

Kassier